

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Evaluierung von Sicherheitsgesetzen – Kriterien einheitlich regeln, Unabhängigkeit wahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sicherheitsgesetze müssen sich, ob sie der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen, besonders strikt an den Prinzipien unserer Verfassung orientieren. Denn oft beinhalten sie schwerwiegende Eingriffe durch staatliche Sicherheitsbehörden in empfindliche Bereiche der freien persönlichen Lebensgestaltung. Dies verlangt besondere Sorgfalt und Zurückhaltung – sowohl seitens des Gesetzgebers als auch in der Gesetzesanwendung seitens der Exekutive.

Eine regelmäßige, unabhängige Überprüfung der Wirkung sicherheitsrechtlicher Vorschriften, insbesondere neu eingeführter, dient der Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht. Entscheidend sind hier gesetzliche Bestimmtheit, Präzision und Ausgewogenheit. Deshalb hat die rot-grüne Koalition nach dem 11. September 2001 neben der Befristung bestimmter grundrechtsempfindlicher Sicherheitsgesetze das Instrument einer gesetzlich vorgesehenen Evaluierungspflicht eingeführt. Evaluierung wurde dabei als unabhängige Überprüfung der Grundrechtsverträglichkeit und Verhältnismäßigkeit verstanden. Dies wurde allerdings nicht so vom Gesetzgeber ausformuliert.

Die seitdem erfolgte Umsetzung der Evaluierungspflichten ist in dieser Hinsicht als mangelhaft zu bezeichnen. Gesetzesevaluierungen dürfen sich inhaltlich nicht auf die bloße Überprüfung der Funktionalität und Effektivität bestehender bzw. neu eingeführter Maßnahmen und Instrumentarien beschränken. Vielmehr sollte sich eine Evaluierung zentral damit befassen, welche konkreten Auswirkungen die Anwendung von Sicherheitsgesetzen auf individuelle Grundrechte und das rechtsstaatliche Gefüge hat. Die zu bewertenden Gesetze sind dabei stets im Gesamtzusammenhang der bundesdeutschen und europäischen Sicherheitsarchitektur zu betrachten. Institutionell ist die alleinige Zuständigkeit der Bundesregierung für die Durchführung gesetzlicher Evaluierungsaufträge abzulehnen. Der Gesetzgeber selbst hat die Kontrolle über Inhalt und Methode einer Evaluierung auszuüben und eine politische Bewertung des Evaluierungsergebnisses vorzunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigte allgemeine Evaluierung von Sicherheitsgesetzen und -behörden ernsthaft, umfassend und weitgehend transparent in Angriff zu nehmen;

2. mit der Evaluierung ein institutionalisiertes Expertengremium zu beauftragen, das unter Beteiligung der Opposition vom Deutschen Bundestag benannt wird;
3. in zukünftigen Entwürfen für Sicherheitsgesetze, insbesondere für diejenigen, die Grundrechte einschränken und deshalb dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 des Grundgesetzes unterfallen, jeweils eine Evaluierungsklausel und eine Evaluierungsfrist vorzusehen;
4. die jeweiligen Evaluierungen an folgenden Eckpunkten zu orientieren:
 - a) klare und umfassende Definition des Evaluierungsgegenstandes, nicht nur bezogen auf Nutzen und Effektivität, sondern vor allem auf die Grundrechtsverträglichkeit im Hinblick auf Eingriffstiefe und Eingriffshäufigkeit;
 - b) paralleler und ggf. ergänzender Abgleich mit Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta sowie anderer verbindlicher menschenrechtlicher Standards;
 - c) Einbeziehung von unabhängigem wissenschaftlichen Sachverstand, sowohl zum Zwecke der methodischen als auch der inhaltlichen Beratung.

Berlin, den 9. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Das seit der rot-grünen Koalition in der Sicherheitsgesetzgebung festgeschriebene Instrument der Evaluierung neu geschaffener staatlicher Eingriffsbefugnisse im Bereich der inneren Sicherheit ist in den vergangenen Jahren mangelhaft umgesetzt worden. Bislang sind die Gesetzesevaluierungen einseitig, inhaltlich verkürzt und wenig transparent ausgefallen. Über die zaghafte Absicht eines ersten Versuches einer ernsthaften, politisch ausgewogenen und von externem wissenschaftlichen Sachverstand begleiteten Überprüfung der Wirkung und Notwendigkeit bestimmter sicherheitsbehördlicher Befugnisse und Instrumente ist man nicht hinausgekommen. Während die zu überprüfenden Vorschriften des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TBG) noch von der Bundesregierung in Eigenregie, ohne jegliche Beratung und Kontrolle von außen, evaluiert wurden, wurde für die Evaluierungen des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes sowie des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes immerhin eine externe Beratungsfirma (Rambøll Management Consulting) hinzugezogen. Kritisch ist hierbei jedoch zu beobachten, dass sich die Rolle der externen Sachverständigen lediglich auf die methodische Beratung beschränkt. Gegenstand, Zielsetzung und inhaltliche Kriterien der Evaluierung werden unverändert von der Bundesregierung festgelegt. Ein Umstand, der vom Gesetzgeber nicht hingenommen werden sollte. Als Autor der zu überprüfenden Gesetze muss der Gesetzgeber die Kontrolle über deren Evaluierung ausüben, insbesondere um seiner vom Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellten Nachbesserungspflicht im gegebenen Fall und möglichst vor dem Eintreten zu weitreichender, empfindlicher Grundrechtseingriffe nachkommen zu können. Das Parlament muss Einfluss auf die bei der Evaluierung zu stellenden Fragen haben. Die Möglichkeit, die Bundesregierung zu einer aktuellen Evaluierung zu befragen, reicht nicht aus.

Die Einsetzung eines Evaluierungsgremiums durch den Deutschen Bundestag würde nicht nur zu einer verbesserten demokratischen Legitimation und Trans-

parenz, sondern auch zu politischer Ausgewogenheit und wissenschaftlicher Fundierung der Evaluierungen beitragen. Geheimnisschutz und Geheimhaltungspflichten könnten hierbei entsprechend geregelt werden.

Abschließend ist zu betonen, dass sich die derzeitige Regierungskoalition die Evaluierung der im Laufe des vergangenen Jahrzehnts erlassenen Sicherheitsgesetze per Koalitionsvertrag auf die Fahnen geschrieben hat. Die Koalition ist hier in die Pflicht zu nehmen und trägt in erster Linie die Verantwortung dafür, dass ihr im Koalitionsvertrag dokumentiertes Bekenntnis ernst genommen werden kann und die gesetzlichen Evaluierungsklauseln nicht auf bloße Floskeln reduziert werden, sondern eine wirkliche Abwägung des sicherheitspolitischen Nutzens und des bürgerrechtlichen Schadens vorgenommen werden kann.

